

Az. 10 O 1234/17

Landgericht Dresden

URTEIL

Im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

des Christian Kolb e.K., Voglerstraße

06, 01777 Dresden

- Kläger -

Prozessvollmächtigter: Rechtsanwalt

Mr. Alexander Kröger, Sitzburgerstr.
56, 01279 Dresden.

gegen

Werner Bloff, Kampfen-
str. 3, 01259 Dresden

- Bedingten -

Prozessvollwärtiger: Rechtsanwältin

Frau Bartels, Meißner Landstr. 35,

01157 Dresden,

laut des Landgericht Dresden -

10. Zivilkammer - durch die

Präsidentin von Landgericht Dresden

als Einzelkammer auf die

✓
mündlicher Verhandlung vom
14. 11. 17 für Recht erkannt

1) Die Zwangsvollstreckung der
Beklagten aus dem Urteil des
Amtsgerichts Dresden vom 01. De-

zember 2009 (Az.: 234 C 257/09)

in die Grundbesitzanlage Vertrieh

A 400 (Sachennummer 987-654)

✓ wird für unzulässig erklärt.

2) ~~Die Zwangsvollstreckung~~

2) Der Kläger ist aus dem

inwieweit die Verhandlung vom
11.11.17 für Recht erkannt:

1) Die Zwangsvollstreckung des
Klägers aus dem Urteil des
Aussgerichtes Dresden vom 04.12.

2019 (Az.: 234 (255/18)) in

die Computeranlage Verteil A

GW (Seriennummer 987-654)

wird für unzulässig erklärt.

2) Der Kläger ist aus dem Räum-

los der am 29.08.2017 ge-

gründeten Sache "Traumwelt"

Emily" von Margarete Fusch-
Kotter (Protokoll der gemischtvoll-
ständigen Meier, Af. Nr II 234/
17) bis zum Betrag von 5.000,-
EUR vor dem Bedingten zu
bedingen.

3) Die Zwangsvollstreckung aus
dem vor dem Landgericht
München geschlossenen Vergleich
vom 03.07.2015 (Af. 3 O 345/15)
wird für unwirksam erklärt.

Im übrigen wird die Klage
abgewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wehrt sich gegen
verschiedene Zwangsmaßnahmen,
des Beklagten und behauptet
die Unrechtmäßigkeit der Verurteilung
einer gefährlichen Strafe vorzugs-
weise Rehabilitation.

Ursprünglich war Minister
Mathiasen Experte des
Grundgesetzes Staatsrat Nr. 1
01-89 Dresden. Er lebte auf

denn Grundstück als ~~Erbschaft~~
~~mittels~~ für etwa 10 Jahre
eine Reparaturwerkstatt für
Autos als Einzelkaufmann,
insgesamt „Die Autoschmuck-
Kraft“ mit 5 Mitarbeitern und
einem ungefähren Jahresumsatz
von 750.000,- EUR. Auf selbigem
Grundstück betrieb M. ferner als
Einzelkaufmann den Automobil-
„Indoautosales Dresden“.
Im Sommer 2009 wurde der

Bemerkte für M durch Wappen
eintragung.

Mit Urteil vom 01.12.09 erkannt
das Antragsgericht. Nachdem mit

Urteil vom 01.12.09/ Af. 234

(255/08) der Ehefrau Klant

- dem Alleinvertreter der Vermögens
geworden ist - einem Zahlungs

anspruch in Höhe von 4.500,-

EUR zu.

Im Hinblick auf den Vergleich
wurde auftrag aus dem Sommer

2009 sprach das Landgericht
München mit Urteil vom 02.
07.10 (Az. 40 22 /10) dem
Beschwerde einen Zahlungsausspruch
von 8.000,- EUR gegen M zu.

Zwischen Kläger und Beklagten
kam es am 03.07.2015 in
diesem Rechtsstreit vor dem

LG München (Az. 30 345/15) zu
einem Vergleich, mit dem
sich der Kläger zur Zahlung
von 10.000 EUR an dem

Beklagten verpflichtet (im Ein-
zelnen wird auf den Vergleich
Anlage KB verwiesen).

Im Jahr 2016 zahlte der
Kläger auf dem vom er-
weiterten Vergleich 3.000,- EUR
an den Beklagten.

Mit Vertrag vom 01.07.2017
erwarb der Kläger vom
~~Beklagten~~ M das Grundstück
Stammplatzstr. 1, 04189 Potsdam
sowie das Autokennzeichen „Vie

Anschwander - Profis", wobei
er Mitarbeiter, Maschinen und
Materialien übernahm. Bei
Namensänderung der Klänge
in „Die Presidant Anschwander
Profis“. Die Eintragung der
Klänge erfolgte am 20.02.17
ins Grundbuch als Eigentum
und die Übernahme ins Handels
register am gleichen Tag erfolgte.
Klagen.

Am 09.03.17 sind schluss

der Kläger und M einen
Mietvertrag über den vorderen
Grundstücksteil zu 1000,- EUR
pro Monat, wo M dem Auto
wunder weiter betrieb.

Am 10.03.17 kaufte der
M bei der Media- GmbH
unter Eigentumsvorbehalt eine
Computereinlage Vintel A 400
(Ser. 987-854) für 3000,- EUR.

Mit Vertrag vom 20.03.17
beauftragte M den Kläger zu

Rückerstattungen gegen Forderung
von 5000,- EUR.

Am 28.04.17 überwies
M dem Kläger im Hin-
blick auf die Kennzeichnungs-
forderung die Computeranlage
zur Sicherheit.

Vom Mai 2017 bis Juni 2017
erhielt M die Miete in
Höhe von 3000,- EUR wkt.

Am 08.09.17 pfändete der
geschuldete Trocken aufgrund

La Ullrich (A7.40 22/10) eine
Körperwuchtmessung, die noch
aus dem alten Werkstattdokument
stammte und sich in etwa
auf M vermittelten Stelle be-
fand, im Wert von 9000,- €

Am 29.08.17 gemäß der
gerichtlichen Mauer aufgrund
des AG Meschen Ullrich (A7.
234 C 255/08) die Computer-
anlage in den gerichteten
Räumen des M und die

ebenso die dort befindliche
Statue „Träumend Emily“

* Bei letzterer Vollstreckung-
des M. *

Messnahme war der
Kläger abgewendet, weshalb
er die Pfändung der
Statue nicht vollzieht.

Mf. Schreiben vom 08.09.17

kündigte der Beklagte gegen-

über dem Kläger weiterhin

die Zwangsvollstreckung aus

dem Vergleich (Az. 3 U 395/17

Aktlage K 6) aus.

Der Kläger ist der Ansicht,
auf die Erfüllung aller Punkte

Normen es (insichtlich
der Computeranlage) nicht an,
da der Kläger auch ohne
Zahlung eines gewissen Rechts
positiv inverteilt.

Insichtlich der angeforderten
Vollstreckung aus dem Vergleich
erklärt der Kläger die
Anspruchung mit einer
Beurteilungsforderung aus 2012
in Höhe von 7.000,- EUR.

per Klüger beauftragt,

1) Die Zwangsversteigerung
in die Reihenwachtmühlwies
Grund, Seitennummer 123-
456-70 aufgrund des Urteils
des Landgerichtes Paderborn vom
02.07.10 (Az.: 40 22 / 10)
wird für unzulässig erklärt.

2) die Zwangsversteigerung in
die Computeranlage Ventel
A 600, Seitennummer 987-654

aufgrund des Willens des Nachlass-
geheimen Prokurators vom 04.12.09

(Az. 234 (255/08) wird für

unzulässig erklärt,

3) der Kläger ist aus dem

Rechtskreis der am 29.08.17 ge-

richteten Seite sollte "Trau-

mann Emily" von Margre-

te Fisk-Roth (Protokoll

des Gerichtsverfahrens Mainz,

Az. Nr II 234/17) bis

zum Betrag von 3800,- EUR

vor dem Beklagten zu be-
friedigen;

4) die Zwangsversteigerung
aus dem vor dem Land-
gericht Wesden geschlossenen

Vergleich vom 03.07.15

(AZ: 30 345/15) wird für

anzulässig erklärt.

Der Klagende beantragt,

✓ die Klage abzuweisen.

richtig?

Der Belegte bedeutet,
der Kläger sei unmissbar voller
Kaufleistung durch M gar
nicht Eigenleistung der Com-
puteranlage.

Der Belegte bedeutet weiter,
die zur Aufrechnung gestellte
Forderung besteht angesichts
der Verrechnung der Forderung
im Vergleich vom 03.07.15
nicht mehr.

Etra,
Cyber

was?

Das Gericht hat Beweis erhoben
durch Vernehmung der Zeugen
Förster und Kolb in der
mündlichen Verhandlung. Hin-
sichtlich der Ergebnisse der
Beweisaufnahme wird auf
das Sitzungsprotokoll Bezug
genommen (Verhandlung vom
19.11.17).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch
in der Sache nur teilweise
begründet.

Diese allgemeine
Einleitung
kann entfallen.

I. Die Klage ist zulässig. Das
ist der Fall, wenn sie statthaft
ist, das ausführende Landgericht
zuständig ist und dem Kläger
ein Rechtsbehelfsverfahren sowie
die Prozesskostenhilfe zufließen.

1. Die Klage ist statthaft.

Waffen

Das kommt sich nach Auslegung der wohlverstandenen Rechtsauffassung des Klägers (§ 133, 157 BGB analog).

* ist die Antwortsprechweise schuldhafter Rechtsbehelf.

zu Hinblick auf die Antwort:
1) und 2) * ~~macht~~ der Kläger ^{macht} jeweils als Partei ein die Veräußerung hinsichtlich Recht am Gegenstand der Zwangsversteigerung - die Verfügungsmacht muss zu 1) und die Genehmigung zu 2) - geltend ~~werden~~

im Sinne von § 77 I ZPO.

Bezüglich des Antrags zu 3)
greift die Klage auf vorläufig-
weise Befreiung nach § 805

I ZPO. In Anknüpfung zu

§ 77 II ZPO steht es dem

Kläger insofern nicht an der
Vermeidung der Vollstreckung

in die Schweiz, sondern an

der Geltendmachung eines

Vorzugsrecht am Erlös im

Wege eines solchen Sonderprivilegs. 75

§ 805 I ZPO (vgl. § 1247 BGB)

Der Antrag zu 4) ist als
Vollstreckungsabwehrklage nach

§ 767 I ZPO statthaft. Der

Kläger macht insoweit

multiple Einwendungen gegen

den dem Titel zugrundeliegenden

Misstand geltend. Insbesondere

ist beim Fall der Titelgegen-

klage, § 767 I ZPO unanwend-

bar, da nicht der

Titel als solcher Einwendungen

ausgesetzt wird (z.B. durch
Unbestimmtheit).

2. Zuständigkeit

Das angesehene Landgericht
München ist zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit
liegt vor. Diese folgt be-
züglich der Ansprüche aus
1) und 2) aus dem all-
gemeinen Vorwissen der
§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1, da der

Zuständigkeitsbereich (§ 3 ZPO)

500,- EUR ausserhalb der geltend

gemachten Werte übersteigt (§ 516

ZPO). Die örtliche Zuständigkeit

folgt bezüglich 1) und 2) aus

§ 77 I, 802 ZPO.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt

im Hinblick auf Antrag zu 3)

unter Berücksichtigung von 1) und

2) ebenso keine LG Potsdam,

§ 23, 71 OVG. Dementselbst folgt

diese aus § 805 II ZPO.

Begünstigte des Art. 7 zu 4)
ist das Landgericht Dresden
als Prozessgericht erster Instanz
ausschließlich zuständig, § 707 I,
802 ZPO.

3) Wenn Klage kommt auch
ein unvorläufig Bedingtes
Bedingtes zu. Begünstigte des
Art. 7 zu 1) bis 3) ist die
Zwangsvollstreckung jeweils ka-
pituliert und unzulässig. Ein
Klage noch nicht beendet. Im

stimmte auf Absatz 4) mit
die der Beklagte seine Verschul-
dungszweifel mit Schreiben
vom 08.09.17 deutlich ge-
äußert, sodass die Zwangsvoll-
streckung konstitut bleibt.

4.) Die Klage ist im Wege
der objektiven Unparitätlichkeit
Klageabwehr nach Maßgabe
von § 260 ZPO zulässig.

II. Die Klage ist teilweise
unzulässig (Antrag zu 1.),
auf die übrigen jedoch in
der Sache Erfolg (Anträge
2-4.).

1. Der Antrag zu 1) hat
keinen Erfolg. Der Kläger
ist auf einem Interventions-
verbot ausgeschlossen.

Nach § 771 ZPO ist die
Klage begründet, wenn dem

Kläger^{als Mitteln} v. ein die Veräußerung
hindernes Recht (Interventions-
recht) zulässt und die Be-
rufung hiervon nicht aus-
nahmsweise ausgeschlossen ist.

a, Der Kläger ist als Mittel
bei der Vollstreckung gegen

M alsordentlich, vgl. § 771 I
ZPO.

b, Dem Kläger steht hinsichtlich
der Klagenrückzahlung als

Objekt der Zwangsvollstreckungs-
maßnahme ein Identifikations-
recht zu, das dem Kläger
von M auf Erfügung nach
§ 929 S. 1 BGB das Eigentum
(§ 903 BGB) übertragen wurde.
Auf den Besitz kann sich
der Kläger aufgrund der Unter-
brechung in einer an M ver-
wandten Stelle nicht ver-
stärken können.

c.) Der Kläger ist jedoch mit
seinem Inkassovorspruch aus-
geschlossen. Das ist der Fall,
wenn der Kunde für die
titulierte Forderung selbst kauft.

Gemäß § 25 I 1 HGB kauft,
wer im untereinander er-
worbenen Handelsgeschäft unter
der bestehenden Firma mit oder
ohne Beteiligung eines aus
Nachfolgeverhältnis entstandenen
Zwischenbestellten, für alle im

Betriebe des geschäftlich begrün-
deten Verhältnisses des
früheren Verkäufers.

~~Nach~~ Übernahme des M

anteils über 50 Jahre das

Unternehmen „Die Autoschmiede

Praxis“ mit 5 Angestellten und

einem Umsatz von 750.000,-

EUR jährlich, war somit 10-

kaufmann (jedoch) nach

§ 17 HGB. Der Erwerber und

Kläger ist eingetragener Kauf-
35

wann.

Der Kleinger knüpft wieder Maß-
gabe von § 25 I 1 HGB.

Nach Übernahme könnte er

das Unternehmen als „Die

Messner Maschinenbau-KG“

setzt.

Aus dem Text des § 25 HGB

folgt, dass eine Firmen-

änderung eine gewisse Unter-

scheidungskraft im Verhältnis

Wahrnehmung des Geschändes
ausführen.

✓ Z. Der Antrag zu 2 ist be-
gründet. Dem Kläger steht ein
Intervenierenrecht als Mitter
zu, auf dem er nicht aus-
geschlossen ist.

Dem Kläger steht ein An-
wortschaftsrecht am Gegenstand
der Zwangsversteigerung zu.

Zwar liegt auch in dem aus

der Sicherungsübertragung nach

§ 929 S. 1, 930 BfB verbleibender

Sicherungsgegenstand im Intervall-

Konstitut, da es sich hierbei

um vollwertiges Eigentum

handelt, insbesondere nicht

um Eigentum „Forder Klasse“.

Nach Art. 50 I Nr. 1 WVO,

da die Gesamtschuldung ke-

inft, können zum Ausdruck

stehen auf die Einzelvoll-

schuldung etc. Der Kläger hat

jedoch die ihm günstige
-stellige - Taksuda der
letzten Patentzahlung durch
A als ~~Verkäufer~~ Verkäufer wird
hinreichend dargestellt. Ein
gleichzeitiger Erwerb scheint
insoweit an der folgenden
Übergabe, vgl. § 933 BGB.

Der Kläger hat jedoch das
Ausbrechungsrecht an der
Computeranlage erlangt und
kann sich hierauf berufen.

Die Intensionsauslegung der
Kantien ergibt, dass jeden-
falls als „Minus“ das
Ausnahmestückrecht übertragen
werden sollte, das gegenüber
dem Vorbehaltstypus M
besteht.

Das Ausnahmestückrecht ist
auch ein teilweises In-
veniensrecht. Es verhält
sich als „wesentliches“ Minus

zum Vollrecht Eigentum ein
vergleichbar starke Rechtsver-
sicherung.

Im Hinblick auf das An-
wandrungsrecht ist der Kläger
mangels finanzieller im Be-
trieb „begünstigter“ Forderung
auch nicht ausgeschlossen.

Welcher liegt eine Forderung
der Erlassung zugrunde.

§ 1922 I BGB.

3. Der Antrag zu 3) ist

ungründet. Dies ist nicht § 805

ZPO der Fall, wenn dem

Kläger ein Pfandrecht zu-

stellt, das einem besu-

Rankung hat als das Pfandrecht,

Pfandrecht des Beklagten

(vgl. § 804 ZPO).

a) Der Kläger ist als Mutter,

der sich nicht im Besitz

der Sache, nicht der Stelle,

besteht als dinglich.

1. Der Vermieter kann sich auch auf sein Vermieterpfandrecht als vorrangiges Recht berufen.

Nach § 562 I 1 ZPO hat der Vermieter für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an dem eingebrachten Sachen des Mieters.

Zusammen dem ~~Paulsen Klüper~~
und M kann am 01.03.17
ein Gewerkschaftsbüro zu-
ständig, §§ 578 I, 535 I,
562 P/B.

Dem ~~Paulsen Klüper~~
steht als Vermieter noch
offene Mietzahlungen für
den Zeitraum Mai - Juli
2017 in Höhe von 1000,-
EUR und 3 (3000,- EUR)
zu.

Bei der Suche handelt es
sich auch um eine Sache
des M, die dieser in
die Kanne durch das
Aufstellen im Verkaufsraum
eingekradet hat vor dem
29.08.2017.

Das Vermieterpfandrecht ist
auch nicht durch Ent-
fernung erloschen, da der
Kläger die Entfernung nicht

im Kontext des abgelaufenen
Kaufes erfolgte, § 562a S. 1
BüB.

Der Käufer kann sich auch
unter Berücksichtigung von

§ 562d BüB auf sein Ver-
mietepfandrecht dem Be-

klagen gegenüber wenden,

da die Mietforderung noch

im Jahr vor der Pfändung

fällig war, § 562d BüB.

b.) Die restlichen 7000,- EUR
sind infolge Aufrechnung
nach § 389 S. 1 BGB unter-
gegangen.

Dem Käufer stellt eine
aufrechnungspflichtige Gegen-
forderung zu.

Soweit der Verkäufer eine
Verrechnung im Vergleich
einwendet, kann dem
nicht gefolgt werden, § 386 ZVG

Eine Wertminderung der Aussage
der Zeugin Förster verbreitet
sich schon aufgrund der
Unergiebigkeit.

Die Zeugin Kolb hat aus-
gesagt, dass ihr Mann
noch bei Vergleichabschluss
von dem vollen 10.000,- EUR
und dem weiteren Wertverke-
stern der Forderung über
7000,- € unrichtig war.

Die Zeugen mit der ge-
setzten glaubhaft, die de-
finitiv aber nicht unglaub-
haft genau geschieden. Die
Ehe allein führt auch
ohne weitere Angaben
nicht zur Unglaubhaftigkeit
der Zeugenperson.

Die Beweislast liegt beim
Beschwerde, der die Ver-
rechnung einwendet und die
angewandte Beweisannahme

unbeten zu seinem Lusten
Der Kläger hat die Auf-
rechnung auch unkosum er-
teilt und ist mangels
Anwendbarkeit des § 767
II ZPO auf nicht der
Rechtskraft fähige Titel
beruht auch nicht
präkludiert.

III. [Kosten und vorläufiger
Vollstreckbarkeit müssen]

- Unterschrift Kollmann

Dillmann -

Rubens und Tenor sind formal und in Kalligraphie
Das gilt weitgehend auch für die Totbestände, insbesondere
da der Prozess chronologische Aufbereitung ist übergeordnet.
Auch die unformalen Aufträge in der
Entscheidungsphase sind übergeordnet.
Habe hier die Zeitvorgabe eingehalten? Ja

Schmutz (16?)

Frei, 01.12.2021